

Veränderungen von Kosten und Abrechnungsweise beim Helferkreis für Demenzkranke (Information für die Angehörigen der Demenzerkrankten)

Sehr geehrte Angehörigen,
mit diesem Schreiben möchte ich Sie über folgende Veränderungen ab 1.1.2015 informieren:

1. neue Abrechnungsweise
2. Kostenerhöhung
3. Mehr Leistungen durch die Pflegeversicherung

1. neue Abrechnungsweise:

Für stundenweise Betreuungen, die ab dem 1.1.2015 durchgeführt werden, erhalten Sie künftig eine richtige Rechnung über unsere Buchhaltung. Den Rechnungsbetrag überweisen Sie dann direkt an uns und nicht mehr wie seither an die Helferin. (Die Helferinnen und Helfer stellen ihre finanzielle Aufwandsentschädigung ebenfalls bei uns in Rechnung.)

Nach wie vor können wir in Einzelfällen die Rechnung auch direkt an die Pflegekasse stellen.

2. Kostenerhöhung:

Ab 2015 stellen wir **pro Stunde 13 €** für die Unterstützung in Rechnung. Die Helferinnen und Helfer erhalten aber weiterhin eine Aufwandsentschädigungen von 10 € pro Stunde. Je 3 € pro Stunde verbleiben bei uns für die Aufgaben, die in Zusammenhang mit dem Helferkreis entstehen.

3. Mehr Leistungen der Pflegeversicherung ab 2015:

für die Unterstützung durch unseren Helferkreis und für ähnliche Betreuungshilfen erhalten Sie ab 2015 mehr finanzielle Unterstützung durch die Pflegeversicherung:

- Für die Kosten der Betreuung durch die Helferinnen und Helfer können Sie weiterhin sowohl die Betreuungsleistungen nach § 45b wie auch die Verhinderungspflegeleistungen nach § 39 in Anspruch nehmen. Die Leistungen werden leicht erhöht, um sie dem Preisniveau anzupassen:

	2014	2015	Zusätzlich ab 2015
Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b)	100 oder 200 € monatlich ¹⁾	104 oder 208 € monatlich ¹⁾	Umwidmung von Leistungen aus § 36 möglich (bis zu über 300 € effektiver monatlicher Mehrleistung möglich)
Verhinderungspflegeleistungen (§ 39)	1.550 € jährlich	1.612 € jährlich	Erhöhung auf bis zu 2.418 € durch Umnutzung von § 42 Kurzzeitpflegeleistungen

¹⁾ Der monatliche Betrag kann angehäuft (angespart) werden, wenn die Leistung nicht verbraucht wird. Die ist bis zum 30.6. des Folgejahres möglich. 104 € ist der Grundbetrag. 208 € werden erstattet, wenn ein erhöhter Betreuungsaufwand vom Gutachter anerkannt wird (z. B. bei „Weglauftendenz“, Störung des Tag- und Nacht-Rhythmus, Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen, Verkennung von Gefahren im Alltag, verbaler Aggressivität).

- **Verhinderungspflegeleistungen (§ 39):** Ab 2015 können Sie für Verhinderungspflege zu den 1.612 € zusätzlich bis zu 806 € (50 % der Leistungen für Kurzzeitpflege einsetzen. Wenn Sie in dem Jahr kein Kurzzeitpflegeaufenthalt in einem Pflegeheim planen, für den Sie die gesamte

Kurzzeitpflegeleistungen benötigen, haben Sie damit $1.612 + 806 = 2.418 \text{ €}$ Verhinderungspflegeleistungen im Jahr für Hilfen durch unseren Helferkreis zur Verfügung.

- **Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b):** Ab 2015 ist es ebenso möglich, bis zu 40 % des Sachleistungsbetrags für häusliche Pflege (§ 36) für Betreuungsangebote wie durch unseren Helferkreis einzusetzen (sofern der Leistungsanteil nicht zur Bezahlung von Kosten eines Pflegedienstes gebraucht wird). Die Mehrleistung beträgt monatlich bis zu 645 € (92 € in Pflegestufe 0, 275 € in Pflegestufe 1, 519 € in Pflegestufe 2 und 645 € in Pflegestufe 3). Die Leistung ist aufstockend möglich, wenn in dem betreffenden Monat die aktuellen Betreuungsleistungen nach § 45b (104 € oder 208 €) aufgebraucht sind und auch aus Vormonaten keine angesparten Betreuungsleistungen mehr zur Verfügung stehen. Ein Nachteil ist, dass beim Einsatz von Sachleistungen nach § 36 das Pflegegeld anteilig gekürzt wird. Jedoch ist die Pflegegeldkürzung nur etwa halb so hoch wie der stattdessen eingesetzte Sachleistungsbetrag. Daher lohnt sich die Vorgehensweise finanziell in jedem Fall im Vergleich zur privaten Kostenübernahme.

Wenn Sie eine oder beide der vorgenannten erweiterten Abrechnungsmöglichkeiten mit der Pflegekasse nutzen wollen, kreuzen Sie dies auf unserem Vordruck an. Die Pflegekasse braucht einen entsprechenden Hinweis von Ihnen.

Weitere Hinweise:

- Ab 2015 können auch haushaltsnahe Dienste (Entlastungsleistungen) über das Leistungsbudget von § 45b finanziert werden (nur über anerkannte Dienste).
- Leider gibt es für Menschen, die im Pflegeheim leben, nach wie vor keine zusätzlichen Pflegeleistungen, um zusätzliche Unterstützung zu finanzieren. Jedoch können in Heimen ab 2015 mehr zusätzliche Betreuungskräfte eingestellt werden als bisher (für je 20 Bewohner kann eine Vollzeitstelle eingerichtet werden).

In der Tabelle im beiliegenden Blatt finden Sie alle Verbesserungen und wichtigen Veränderungen bei Pflegeversicherungsleistungen übersichtlich zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Schwarz

eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

Fachberatung Demenz / Alzheimer Beratung

Büchsenstr. 34/36, 70174 Stuttgart

Tel: 0711 2054-374, Fax: 0711 2054-499374

E-Mail: Guenther.Schwarz@eva-stuttgart.de

Internet: www.alzheimerberatung-stuttgart.de